

2. Verordnung über die innere Verwaltung des Banats vom 27. Juni 1941¹⁾

Auf Grund des Art. I der Verordnung über die Abänderung der bestehenden und Erlassung neuer gesetzlichen Vorschriften, M. S. Zhl. III 8 vom 16. September 1939, erläßt der Rat der kommissarischen Leiter folgende

VERORDNUNG

über die Innere Verwaltung des Banats.

§ 1

(1) Für das Territorium des Banats, welche die Verwaltungsbezirke Pančevo, Vršac, Bela Crkva, Kovin, Jaša Tomić, Veliki Bečkerek, Velika Kikinda, Novi Bečej, Nova Kanjiža, Kovačica, Alibunar, wie auch die Stadt Pančevo umfaßt, wird im Rahmen der Donaubanschaft eine eigene Verwaltungsbehörde mit der Bezeichnung: Behörde des Vize-Banus der Donaubanschaft für das Banat geschaffen.

(2) Der Sitz dieser Behörde befindet sich in Petrovgrad, an der Spitze der Behörde steht der Gehilfe des Banus der Donaubanschaft (Vize-Banus), ein Volksdeutscher, welcher im Einvernehmen mit dem Führer der Volksdeutschen Gruppe im Banat vom kommissarischen Leiter des Innenministeriums ernannt wird.

§ 2

(1) Die Behörde des Vize-Banus der Donaubanschaft ist in 8 Sektionen geteilt, an deren Spitze 4 Sektionsvorstände stehen. Die Sektionsvorstände ernannt der kommissarische Leiter des Innenministeriums auf Vorschlag des Vize-Banus.

(2) Die Beamten der einzelnen Abteilungen der Behörde des Vize-Banus der Donaubanschaft für das Banat ernannt der kommissarische Leiter des betreffenden Ministeriums auf Vorschlag des Vize-Banus.

(3) Die Bezirksvorsteher und Bezirksvorsteher-Stellvertreter, die Bürgermeister der freien Städte und Vorsteher der städtischen Polizei, wie auch alle anderen Staatsbeamten und Beamtenanwärter auf dem Territorium dieser Behörde ernannt der kommissarische Leiter des Innenministeriums im Einvernehmen mit dem Vize-Banus der Donaubanschaft für das Banat.

(4) Hilfsarchivare und Archivbeamte der X, IX und VIII Gruppe auf diesem Territorium ernannt der Vize-Banus der Donaubanschaft für das Banat.

(5) Der Vize-Banus der Donaubanschaft für das Banat ernannt und entläßt die Gemeindefunktionäre und sonstigen Gemeindeangestellten auf dem Territorium des Banats.

§ 3

(1) Entgegen den Vorschriften der §§ 58 und 59 des Beamtengesetzes können Volksdeutsche sofort zu Beamten im Staatsdienst von der X bis zur

¹⁾ Amtsblatt der serbischen Ministerien 1941, Nr. 79—86, S. 16 f. Laut Verordnungsblatt der Volksgruppenführung der deutschen Volksgruppe im Banat und Serbien (Folge 2, S. 2) liegt der Verordnung eine Vereinbarung zwischen der Volksgruppenführung der deutschen Volksgruppe und den kommissarischen Regierungsstellen zugrunde.

II Stufe auf dem Territorium des Banats ernannt werden, wenn sie den sonstigen Bestimmungen des Beamtengesetzes entsprechen.

(2) Die Vorschrift dieses Artikels wird bei allen Ressorts der Staatsverwaltung angewandt.

(3) Diese Ausnahmbestimmung bleibt bis zum 30. Juni 1942 in Kraft.

§ 4

(1) Der Appellationsgerichtshof in Novi Sad wird nach Petrovgrad verlegt.

(2) Den Präsidenten des Appellationsgerichtshofes in Petrovgrad, welcher ein Volksdeutscher ist, ernannt der kommissarische Leiter des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Führer der volksdeutschen Gruppe im Banat.

(3) Die Richter deutscher Volkszugehörigkeit auf dem Territorium des Banats ernannt der kommissarische Leiter des Justizministeriums auf Vorschlag des Präsidenten des Appellationsgerichtshofes in Petrovgrad.

(4) Zum Richter deutscher Volkszugehörigkeit auf dem Territorium des Banats können jene Personen ernannt werden, welche die Richteramts- oder Rechtsanwaltsprüfung abgelegt haben.

(5) Zum provisorischen Richter deutscher Volkszugehörigkeit auf dem Territorium des Banats kann jeder diplomierte Jurist ernannt werden, unter der Bedingung, daß er innerhalb Jahresfrist die Richteramtsprüfung ablegt. Diese Ausnahmbestimmung bleibt bis zum 30. Juni 1942 in Kraft.

§ 5

Die Rechtsanwaltskammer in Novi Sad wird nach Petrovgrad verlegt.

§ 6

(1) Der Präsident des Appellationsgerichtshofes in Petrovgrad ernannt die Mitglieder der Kommissionen für die Richteramts- und Rechtsanwaltsprüfungen.

(2) Die Richteramts- und Rechtsanwaltsprüfungen können alle Kandidaten vom Territorium des ehemaligen Appellationsgerichtshofes in Novi Sad beim Appellationsgerichtshof in Petrovgrad ablegen.

§ 7

(1) Die öffentlichen Notare deutscher Volkszugehörigkeit auf dem Territorium des Banats ernannt der kommissarische Leiter des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Appellationsgerichtshofes in Petrovgrad.

(2) Zum öffentlichen Notar deutscher Volkszugehörigkeit kann, entgegen den Bestimmungen des Gesetzes über öffentliche Notare, jede Person ernannt werden, welche die Richteramts- oder Rechtsanwaltsprüfung abgelegt hat. Diese Ausnahmbestimmung bleibt bis zum 30. Juni 1942 in Kraft.

§ 8

(1) Das Territorium der Donau-Finanzdirektion auf dem Gebiet des Militärbefehlshabers in Serbien fällt unter die Finanzdirektion in Beograd. In Petrovgrad wird ein Inspektorat der Finanzdirektion Beograd für das Banat errichtet.

(2) An der Spitze des Inspektorats der Finanzdirektion steht ein Inspektor, welcher vom kommissarischen Leiter des Finanzministeriums auf Vorschlag des Vize-Banus der Donaubanschaft für das Banat ernannt wird. In der gleichen Weise erfolgt auch die Ernennung der übrigen Beamten.

(3) Das Inspektorat ist die aufsichtführende Behörde zweiter Instanz aller Finanz-(Steuer-)Verwaltungen auf dem Territorium des Banats. In jenen Fällen, wo nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften das Finanzministerium oder die Direktion als Behörde erster Instanz eine Entscheidung in Angelegenheiten, welche sich auf das Territorium des Banats beziehen, fällen, entscheiden sie in Zusammenarbeit mit dem Inspektor der Donau-Finanzdirektion für das Banat.

(4) Die Finanzabteilung der Behörde des Vize-Banus der Donaubanschaft für das Banat ist in das Inspektorat der Finanzdirektion eingegliedert.

(5) Entgegen den Vorschriften des Beamtengesetzes wird der Inspektor des Inspektorats der Finanzdirektion in die III. Gruppe, 2. Stufe eingeteilt.

(6) Volksdeutsche Staatsbeamte, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen der Finanzminister ernannt, werden über Vorschlag des Inspektors des Inspektorats der Donau-Finanzdirektion für das Banat ernannt. Die übrigen Ernennungen führt der Inspektor selbst durch. Auch hier gelangt die Vorschrift des § 2 Abs. 4 dieser Verordnung zu entsprechender Anwendung.

§ 9

(1) Sämtliche Einnahmen aus den staatlichen Abgaben und Gebühren auf dem Territorium des Banats fallen der Staatshauptkasse zu, wobei der Staat stets die Abgaben für das Banat im entsprechenden Verhältnis zu diesen Einnahmen bestimmen wird.

(2) Die Einnahmen aus den Banschafatgaben und Gebühren auf dem Territorium des Banats dienen ausschließlich für die Bedürfnisse der Banschafatverwaltung. Diese Einnahmen fallen der Finanzabteilung der Behörde des Vize-Banus der Donaubanschaft für das Banat zu. Über diese Einnahmen verfügt der Vize-Banus der Donaubanschaft für das Banat.

§ 10

(1) In Petrovgrad wird eine Expositur der Post-, Telegraphen- und Telephon-Direktion Beograd errichtet, in deren Arbeitsbereich sämtliche Post-, Telegraphen- und Telephoneinrichtungen im Banat fallen mit Ausnahme der technischen Institutionen, welche unter unmittelbarer Leitung der Post-, Telegraphen- und Telephon-Direktion in Beograd stehen.

(2) Die Expositur der Post-, Telegraphen- und Telephon-Direktion im Banat leitet ein Vize-Direktor, welcher vom kommissarischen Leiter des Post-, Telegraphen- und Telephon-Ministeriums auf Vorschlag des Vize-Banus der Donaubanschaft für das Banat ernannt wird. Die übrige Beamtenschaft wird auf Vorschlag des Vize-Direktors ernannt. Auch hier gelangt die Vorschrift des § 2 Abs. 4 dieser Verordnung zu entsprechender Anwendung.

(3) Die Expositur der Post-, Telegraphen- und Telephon-Direktion im Banat wird unter der Aufsicht und nach den Anweisungen der Post-, Telegraphen- und Telephon-Direktion in Beograd arbeiten. Nähere Bestimmungen über den Arbeitsbereich der Expositur wird der kommissarische Leiter des Post-, Telegraphen- und Telephon-Ministeriums vorschreiben.

§ 11

(1) Zur Aufsicht der Eisenbahnen im Banat wird auf Vorschlag des Vize-Banus der Donaubanschaft für das Banat ein Delegierter mit dem Sitz in Petrovgrad bestimmt. Der Delegierte ist Beamter der Direktion Beograd-Nord in der III. Gruppe, 2. Stufe.

(2) Den Arbeitsbereich des Delegierten zur Aufsicht der Eisenbahnen wird die Generaldirektion der Serbischen Staatsbahnen im Einvernehmen mit der Etra-Südost in Beograd und dem Vize-Banus der Donaubanschaft für das Banat bestimmen.

§ 12

Außer dem Serbischen ist im Banat auch das Deutsche Amtssprache.

§ 13

(1) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung erlischt die Wirksamkeit derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Verordnung stehen.

(2) Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung im Amtsblatt in Kraft.

Kommissarischer Leiter
des Innenministeriums

Ačimovič Milan, m. p.

(Es folgen die Unterschriften
der anderen Kommissarischen Leiter)

(Veröffentlicht in »SJužbene novine« Nr. 84 vom 27. Juni 1941, S. 1.).

SLOWAKEI

Verfassungsgesetz über den Verfassungssenat vom 4. Februar 1942¹⁾

Das Abgeordnetenhaus der Slowakischen Republik hat folgendes Verfassungsgesetz beschlossen:

Erster Teil

Zuständigkeit und Zusammensetzung

§ 1

Der Verfassungssenat (§ 98 der Verfassung) ist berufen, darüber zu entscheiden, ob Gesetze, Verfügungen des Ständigen Ausschusses des Abgeordnetenhauses, Verordnungen mit Gesetzeskraft oder Verordnungen, die die Regierung an Stelle eines Gesetzes erläßt (weiterhin »Norm« genannt), der Verfassung oder den Verfassungsgesetzen entsprechen.

Der Sitz des Verfassungssenates ist Preßburg.

¹⁾ Slovenský zákonník 1942 Nr. 20. Übersetzung des Instituts.